



Firma
Haltermann Carless Deutschland GmbH
Schlengendeich 17
21107 Hamburg

Friederike Görich
Abteilung
Umwelt und Forsten
Az: 253/FG

Maximilianstr. 12
67346 Speyer
Zimmer 22

09. Mai 2019

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach §§ 8, 16 Abs.1 BImSchG auf Teilgenehmigung für die Errichtung einer Hydrieranlage und eines erdgedeckten Lagertanks als Nebeneinrichtung der bestehenden Anlage, Ziffer 4.4.4 der 4. BImSchV, sowie die Nutzung von 4 Tanks des bestehenden Tanklagers 8.

Anlagen: Anlage 1, Listung Antragsunterlagen
Gebührenanforderung
Gebührenberechnung
Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
Anzeigeformular abschließende Fertigstellung
1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 19.06. 2018, letztmals ergänzt durch die Antragsunterlagen vom 20.03.2019 (Eingang 21.03.2019) für das Werk in Speyer, Joachim-Becher-Str. 1, Flurstück-Nr. 4345/30, wird gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.4.4. i.V.m. Nr. 4.1.1 Verfahrensart „E“ und Verfahrensart „G“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren die

1. Teilgenehmigung nach § 8

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden Produktionsanlage wird zugestimmt, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unter Ziffer IV genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Hydrieranlage mit einer Gesamtleistung von 100 000 t/a

olefinhaltige Pentane

(Rohstoff I)



Telefon
(06232) 14 2749

Telefax
(06232) 14 2303

E-Mail
Friederike.Goerich@stadt-
speyer.de

benzolhaltiges Naphta (Rohstoff II) [REDACTED]
aromatenhaltige Mitteldestillate (Rohstoff III) [REDACTED]

- Errichtung eines erdgedeckten Tanks mit 310 m³ Inhaltvolumen zur Lagerung von nicht spezifikationsgerechtem Produkt
- Nutzung von 4 Tanks (T 804, T805, T807, T808) aus dem bestehenden Tanklager 08
- Errichtung und Betrieb einer Bodenfackel
- Einrichtung einer Wasserstoff-Trailer-Versorgung

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (Dezember 2005)

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.
Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 76 LBauO

IV. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

BEDINGUNG

Eine Inbetriebnahme inklusive Probetrieb ist erst erlaubt, wenn die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.5, 1.6, 2.12, 4.7, 7.3, 7.4 genannten Maßnahmen erfolgt ist, der Genehmigungsbehörde bzw. den beteiligten Fachbehörden nachgewiesen und die Inbetriebnahme bzw. der Probetrieb freigegeben wurde.

Dies kann ggf. auch im Rahmen eines Abnahmetermins vor Ort erfolgen.

AUFLAGEN:

1. Immissionsschutz

- 1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt a.d.Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 1.2 Es sind für die neu geplante Hydrieranlage nur technisch dichte Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperrorgane und Probenahmestellen gemäß Nr. 5.2.6 TA Luft einzusetzen.
- 1.3 Für die Hydrieranlage ist eine Bodenfackel als Notfackel zu installieren. Bei nicht bestimmungsgemäßen Betriebszuständen sind die

kohlenwasserstoffhaltigen Einsatzstoffe (flüssig/gasförmig) über den Fackelabscheidebehälter auf die Fackel zur thermischen Behandlung abzuleiten. Die Fackel ist mit Pilotbrennern auszurüsten, um eine jederzeitige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten.

- 1.4 An dem maßgeblichen Immissionsort IO 02, Industriestraße 66 in Speyer, dürfen die von der Gesamtanlage erzeugten Geräuschimmissionen nachfolgende Werte nicht überschreiten:

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzwürdigkeit einem Mischgebiet zugeordnet. Der Immissionspegelanteil der neu zu errichtenden Hydrieranlage darf an diesem Immissionsort den Beurteilungspegel von 26 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98)

Durch eine nach § 29b Abs. 1 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Hydrieranlage der Immissionspegelanteil am Immissionsort IO2 rechnerisch oder messtechnisch ermitteln zu lassen. Der Bericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt a.d. Wstr., Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt unverzüglich vorzulegen.

- 1.5 Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind in dem vorgelegten Brandschutzkonzept, Firma WeBUS GmbH & Co KG, vom 20.02.2018 im Grundsatz beschrieben. Bedingung für einen ausreichenden Brandschutz ist das Vorhandensein der mit dem Verpflichtungsbescheid vom 4.Juli 2002 angeordneten Werksfeuerwehr.

Die Auslegung und Details der Löschanlagen sind von einem Fachplaner noch zu ermitteln. Im Besonderen betrifft dies die hydraulische Berechnung für die Löschwasserleitungen, die Schaumwassergemischrohrleitung, die Erweiterung der Auffangraumbeschäumung, den neuen 5000 m³ Löschwassertank, die Leistungserhöhung der Löschwasserpumpen, die redundante Stromversorgung der Löschanlage und die Verwendung eines alkoholbeständigen AFFF-Schaummittels.

- 1.6 Der vorgelegte Sicherheitsbericht ist um eine Beschreibung eines vernünftiger Weise nicht auszuschließenden Ereignisses (Anhang II, Absatz IV 1 und 2 der 12. BImSchV) zu ergänzen. Der ergänzte Sicherheitsbericht ist durch einen Sachverständigen zu prüfen. Die Inbetriebnahme darf im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d.Wstr., erst nach Vorlage des Prüfgutachtens erfolgen.

2. Anlagenbezogener Grundwasserschutz/wassergefährdende Stoffe

Allgemeines

- 2.1 Das Merkblatt „ Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwsV“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

- 2.2 Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.
- 2.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt oder gereinigt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Der Anlagenbetreiber hat sich davon zu vergewissern, dass der beauftragte Betrieb Fachbetrieb ist (z.B. durch Vorlage der Fachbetriebsurkunde)
- 2.4 Kleiner Mengen ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeit sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 2.5 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
- 2.6 Restmengen in Befüll- und Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und schadlos zu entsorgen.
- 2.7 Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden.
- 2.8 Über die Beseitigung ist eine Aufzeichnung zu führen, die jederzeit für die Wasser- oder Abfallbehörde einsehbar sein muss.
- 2.9 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.

Des Weiteren ist gemäß § 44 Abs. 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- 2.10 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist ständig zu überwachen. Im Rahmen dieser Eigenüberwachung sind mindestens nachfolgende Prüfungen und Kontrollen

durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Prüfungen bleiben unberührt. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

- a) Die in den technischen Unterlagen des Herstellers beschriebenen und den Zulassungsbescheiden der Anlagenteile festgelegten Maßnahmen sind durchzuführen.
- b) Die Oberfläche und die Fugen von Dichtflächen und Auffangeinrichtungen sind in angemessenen Zeitabständen visuell auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.
- c) Anlagen sind laufend auf ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeit zu überwachen. Schäden müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können.

2.11 Anlagen sind von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (siehe Anlage 4 zu § 46 AwSV)

Auffangvorrichtungen

2.12 Die Höhe der Aufkantungen bei der HBV-Anlage (Reaktor, Stabilisationskolonne D-30, Maßnahme 29 des Brandschutzkonzeptes) sind entsprechend der vorgelegten Neuberechnungen (Anlage 6, Antrag Teilgenehmigung § 8 v. 20.03.2019) auszuführen.

2.13 Das Rückhaltevolumen vom bestehenden Tanklager 8 muss entsprechend den Maßgaben des Brandschutzkonzeptes der Firma WeBUS GmbH & Co KG vom 20.02.2018 vom 20.03.2018 erhöht werden, (siehe Maßnahme 28, S.175, 153). Diese Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der Hydrieranlage nachweislich umgesetzt worden sein.

2.14 Auffangvorrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dicht sein.

2.15 Wassergefährdende Stoffe dürfen die Böden und Wände sowie die Fugen innerhalb der Zeit bis zum Erkennen von Schäden und Beseitigen der ausgetretenen Stoffe höchstens zu zwei Dritteln der Wanddicke durchdringen. Schäden an Anlagen in gewerblichen Betrieben mit regelmäßiger Arbeitszeit müssen innerhalb von 72 Stunden erkannt werden können. Erkannte Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

2.16 Durchführungen von Rohrleitungen und Kabeln durch Böden oder Wände von Auffangvorrichtungen müssen dauerhaft flüssigkeitsdicht eingebunden bzw. abgedichtet sein.

2.17 Behälter mit wassergefährdenden Stoffen, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, dass die Behälter oder die Auffangvorrichtungen versagen, müssen in getrennten Auffangvorrichtungen oder in medienbeständig abgetrennten Bereichen der gleichen Auffangvorrichtung aufgestellt werden.

2.18 Anlagenteile, bei denen Tropfverluste nicht auszuschließen sind, sind mit gesonderten Tropfwannen zu versehen oder in einer sonstigen Auffangvorrichtung anzuordnen.

2.19 Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Auffangräume sind mit einer Leckagesonde auszurüsten. Leckagesonden müssen eine Zulassung besitzen.

2.20 **Auffangvorrichtungen dürfen keine Abläufe haben; sie dürfen nur nach geeigneter, sorgfältiger Kontrolle entwässert werden (i.d.R. Sichtprüfung, im Zweifelsfall nach Analyse)**

2.21 Das im Brandfall anfallende verunreinigte Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser ist nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so auszurüsten, dass eine Überfüllung – auch bei Stromausfall- rechtzeitig erkannt und die sichere Leerung veranlasst werden kann.

3. Baurecht

3.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein von einem zugelassenen Prüfenieur für Baustatik geprüfter Standsicherheitsnachweis incl. Prüfberichte vorzulegen.

3.2 Für den Fall, dass sich die Anzahl der Beschäftigten durch dieses Vorhaben erhöht, ist je drei Beschäftigter ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz zu schaffen.

3.3 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

3.4 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

4. Brandschutz

4.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den inhaltlichen Vorgaben des Brandschutzkonzepts, Firma WeBUS GmbH & Co KG, vom 20.02.2018, zu erfolgen. (Umfang: 180 Textseiten mit den Anhängen 1-7)

4.2 Der Brandschutzkonzeptersteller hat die bauliche Umsetzung des Projektes als fachliche Beratung zu begleiten.

4.3 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen des Brandschutzkonzepterstellers teilzunehmen.

4.4 Bei künftigen Veränderungen, Erweiterungen des Werksgeländes um Anlagen, Objekte, Gebäude usw. ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben bzw. anzupassen und der Behörde zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen.

4.5 Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen und Abnahmen der feuerlöschtechnischen Anlagen durch den Prüfsachverständigen teilzunehmen. Dazu sind die Termine frühzeitig der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer mitzuteilen.

4.6 Für das Werksgelände der Firma Haltermann Carless Deutschland GmbH ist eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 notwendig und bereits vorhanden. Die Brandmeldeanlage ist beim Neubau der Hydrierung nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes zu erweitern und nach DIN 14675 zu betreiben. Die auf die Brandmeldeanlage aufgeschalteten Druckknopf-Feuermelder des Werkes sind, zumindest für den Zeitraum, bis zur Erfüllung der im Anerkennungsbescheid und der im Brandschutzkonzept genannten Anforderungen an die Werkfeuerwehr, auf die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen / Feuerwehr Speyer, aufzuschalten. Folgende Detailpunkte sind

mit der Brandschutzdienststelle / Feuerwehr Speyer im Zusammenhang mit dem Neubau der Hydrierung noch zu bearbeiten und festzulegen

- Löschwasserrückhaltung und dafür notwendige Pläne
- sonstige notwendige Pläne nach Forderungen des abwehrenden Brandschutzes
- Feuerwehr-Laufkarten
- Freiflächenplan mit den entsprechenden Anfahrtsmöglichkeiten der Anlagen, Gebäuden usw.
- Information über vorhandene Rauchmelder in Gebäuden / Anlagen und gegebenenfalls deren Aufschaltung auf die BMA

4.7 **Vor** der Inbetriebnahme der Anlage

- sind alle in der Tabelle Ziffer 16.3 (Seite 166/167) aufgeführten erforderlichen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen Ziffer 14 und 28 (Tanklager 8) des Brandschutzkonzeptes umzusetzen.
(Hinweis: Die Maßnahmen Nr. 12, 13, 27 des Brandschutzkonzeptes beziehen sich ausschließlich auf die Errichtung des Tanklager 7, das nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist.)
- ist die Konformitätsbescheinigung des Brandschutzkonzepterstellers der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer zur Verfügung zu stellen
- Wird mit dem Anzeigen der Fertigstellung, im Vorlauf der bauordnungsrechtlichen Abnahme, die brandschutztechnische Abnahme erforderlich.
- Ergänzend wird auf die Auflage 1.6 (Immissionsschutz) verwiesen.

Für die brandschutztechnische Abnahme ist mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren.

Vor der brandschutztechnischen Abnahme sind die Prüfbescheinigungen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

5. **Luftrechtliche Anforderungen**

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zu beantragen. Dies sollte mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz erfolgen, da das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen ist.

6. **Naturschutz**

Die Ausführungen zur ökologischen Baubegleitung und Bauzeitenregelung in der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (Seite 22, 23) des Ingenieur- und Planungsbüros Lange GbR von November 2017 sind zu beachten

7. **Allgemeines:**

Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.

- 7.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße unverzüglich mitzuteilen. Der Probebetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 7.3 Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Der AZB wurde bereits erstellt, wird jedoch zurzeit hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse für polyfluorierte Kohlenwasserstoffe aus Schaummitteln ergänzt.

Der AZB ist daher der Genehmigungsbehörde bis zur Inbetriebnahme des Produktionsgebäudes in der überarbeiteten Fassung 2-fach vorzulegen

- 7.4 Informationspflicht des Betreibers von Störfallanlagen: Der Betreiber hat der Öffentlichkeit die unter Ziffer 5.2.1 bis 5.2.7 aufgeführten Angaben ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg. Die Angaben sind insbesondere bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf dem neuesten Stand zu halten. Die Informationspflicht ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen (§ 8a i.V.m. Anh. V Teil 1 der 12. BImSchV).
- Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereichs.
 - Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass der zuständigen Behörde die Anzeige nach § 7 Absatz 1 vorgelegt wurde.
 - Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
 - Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne der Stoffliste in Anhang I Nummer 1 – generische Bezeichnung oder Gefahreinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreigenschaften in einfachen Worten.
 - Allgemeine Informationen darüber, wie die betroffene Bevölkerung erforderlichenfalls gewarnt wird; angemessene Informationen über das Verhalten bei einem Störfall oder Hinweis, wo diese Informationen elektronisch zugänglich sind.
 - Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Absatz 2 oder Hinweis, wo diese Information elektronisch zugänglich ist; Unterrichtung darüber, wo ausführlichere Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen auf Anfrage eingeholt werden können.
 - Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen eingeholt werden können.

7.5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 7.5.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 7.5.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 7.5.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.5.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 7.5.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.5.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

V. **Genehmigungsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgend angeführten Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 19.06.2018, eingegangen am 20.06.2018.
- Ergänzung um Formular 9.1, 17.08.2018
- Der Antrag wurde ergänzt durch die Antragsunterlagen zur Vorzeitigen Zulassung nach § 8 BImSchG für die Reaktoreinheit H -01 vom 20.12.2018
- Ergänzende Unterlagen zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 20.03.2019, eingegangen am 21.03.2019.

Die detaillierten Auflistungen sind in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid enthalten.

VI. **Kosten:**

1. Für die Sachbearbeitung werden

- a) Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] €
- b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €
- gesamt** [REDACTED] €
- erhoben.

2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für

- a) Gebühren der Bauaufsicht, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED]

Stadt Speyer
Abteilung
Umwelt und Forsten
Brief vom
09. Mai 2019
Seite 9

- b) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED]
- c) Gebühren der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis,
Gesundheit & Umwelt, gemäß beiliegender
Gebührenberechnung in Höhe von [REDACTED]
- d) Gebühren des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz
Fachgruppe Luftverkehr
gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
- gesamt** [REDACTED]
- erhoben.

3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

VII. Sonstiges:

- Die Anforderungen der erlaubten Gewässerbenutzung für die Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH anfallenden und in der betriebseigenen Kläranlage behandelten Produktionsabwassers einschließlich des anfallenden Niederschlagwasser und des Kühlwassers gemäß dem Abwasserkataster mit Bescheid vom 10.05.2012, Az.: 313/566-111 Sp 64/66 sind immer einzuhalten. Das derzeit vorliegende Abwasserkataster (Stand 25.11.2005) ist Grundlage der Einleiterlaubnis vom 10.5.2012, Az. 313/566-111 Sp 64/66. Das Kataster und die Erlaubnis sind bis spätestens zur Inbetriebnahme der geplanten Hydrieranlage an die geänderte Abwassersituation anzupassen. Dies erfolgt im separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren in Zuständigkeit der SGD Süd, Neustadt a.d.Wstr.
- Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

VIII. Begründung:

Mit Antrag vom 19.06.2018 (Eingang 20.06.2018) beantragte die Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Hydrieranlage mit Nebeneinrichtungen sowie die Errichtung und Betrieb des Tankfelds 07.

Es handelt sich um eine nach dem Anhang I der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage, in der verschiedene flüssige Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl erzeugt wurden, durch Destillation und Aufarbeitung weiterverarbeitet werden. Die Destillation dieser Stoffe ist die Zweckbestimmung für den Betrieb der Anlage. Als Nebeneinrichtung dieser Hauptanlage soll eine chemische Anlage, die durch Zuführung von

Wasserstoff ungesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen in gesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen überführt, errichtet werden. Die Gesamtleistung der neuen Hydrieranlage wurde, wie unter Ziffer I angeführt, beantragt. Der für den Prozess notwendige Wasserstoff wird zunächst in Tankfahrzeugen angeliefert und bereitgestellt. Es ist geplant, die Firma Air Liquide mit dem Bau und Betrieb einer chemischen Wasserstofferzeugungsanlage zu beauftragen. Die Antragsunterlagen beinhalten bzgl. des Immissionsschutzes bereits eine Gesamtbetrachtung des Standortes.

Gemäß §§ 8, 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr.4.4.4 G und Nr. 4.1.1 G und E des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2, Spalte 2. Für dieses Vorhaben ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 3 UVPG aufgelistet und für die allgemeine Vorprüfung verbindlich

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 09.07.2018 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden öffentlich in der Zeit vom 20.08.2018 bis einschließlich 18.09.2018 bei der Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt und Forsten, Maximilianstraße 12, Zimmer 18, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 20.08.2018 bis 18.10.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, besteht die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Dieser AZB wurde bereits von der Fa. Peschla und Rochmes erstellt, AZ. P1705\...\UB1_171120, 20.11.2017, eine Ergänzung hinsichtlich der polyfluorierte Kohlenwasserstoffe aus Schaummitteln ist zurzeit in Arbeit. Der AZB ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage in der überarbeiteten Fassung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 16.05.2018 wurde für die Errichtung der Fundamente der Betriebseinheit H2 (Reformerbodenplatte der Wasserstofferzeugungsanlage der Fa. Air Liquide) der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 07.09.2018 zugelassen.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 wurde für die Herstellung der Fundamente für die Reaktoreinheit H 01 der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 17.01.2019 zugelassen.

Mit Schreiben vom 05.03.2019 wurde für die Herstellung der Fundamente für die Reaktoreinheit D 30 der vorzeitige Baubeginn nach § 8a beantragt und mit Bescheid vom 20.03.2019 zugelassen.

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde zusätzlich zu den bereits genannten Behörden die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 003/2019 vom 18.01.2019 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 beantragte die Fa. Haltermann Carless Deutschland eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Hydrieranlage, eines erdgedeckten Tanks mit 310 m³ und die Nutzung von 4 Tanks des bestehenden Tanklagers 08. Aufgrund neuerlicher, ingenieurtechnischer, produktionstechnischer und wirtschaftlicher Überlegungen hat die Antragstellerin die Errichtung des Tanklagers 07 zurückgestellt. Die Beantragung der Errichtung soll zu einem späteren Zeitpunkt in einer zweiten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG erfolgen.

Mit Schreiben vom 21.03.2019 wurden die Fachbehörden von der neuen Antragssituation informiert und die ergänzenden Unterlagen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die neue Hydrieranlage hat keine gefassten Emissionsquellen. Die eingesetzten Rohrleitungen, Pumpen und sonstige Apparaturen entsprechen den Vorgaben der Nummer 5.2.6 TA Luft. Aus Gründen der Anlagensicherheit wird eine Bodenfackel betriebsbereit gehalten. Die dabei entstehenden Emissionen durch den Pilotbrenner sind so gering, dass eine gesonderte Überwachung nach der TA Luft nicht erforderlich ist. Die bei der Hydrierung entstehenden Abgase werden über eine Rohrleitung an die bestehende TNV im Werk weitergeleitet. Beim Betrieb der Hydrieranlage entstehen keine Gerüche.

Im Normalbetrieb der neuen Anlage fallen keine Abfälle an. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden die Abfälle (Öle, Putzmittel) ordnungsgemäß entsorgt. Durch die Errichtung und die Inbetriebnahme der Hydrieranlage ändern sich die bisherigen Entsorgungswege am Produktionsstandort nicht.

Nach Firmenangabe wird sämtliches auf dem Werksgelände anfallende Abwasser einschließlich der anfallenden Niederschlagswässer der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach der Behandlung in den Rhein eingeleitet. Sämtliche in der neu geplanten Hydrieranlage anfallenden Abwässer werden an das bestehende Abwassersystem angeschlossen und ebenfalls der betriebseigenen Kläranlage zugeleitet.

Die schallschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Genest, Gutachten 32715 G1 vom 14.09.2017, zeigt, dass nach Errichtung der Hydrieranlage die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden durch die TA Luft näher konkretisiert. Die maximal beantragten Massenströme der luftfremden Stoffe, die emittiert werden, sind sehr gering. Sie liegen im vorliegenden Fall unterhalb der in der Nummer 4.6.1.1 TA Luft genannten Massenströmen, welche eine Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren erforderlich machen. Auf Grund der geringen Massenströme ist eine Sonderfallbestimmung nach Nr. 4.8 für die emittierten Stoffe nicht erforderlich.

Die gutachterliche Prüfung des Sicherheitsberichtes durch den SGS TÜV Saar ist mit dem Gutachten Nr. 0008-13-4869384 über die Prüfung des Teilsicherheitsberichtes „Anlagenband Tanklager 08“ vom 20.03.2019 erfolgt. Die noch offenen Punkte wurde als Auflagen unter Ziffer IV, 1.6 dieses Genehmigungsbescheides aufgenommen.

Die im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die besten verfügbaren Techniken für Emissionen aus der Lagerung (Stand Januar 2005) und auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (Stand 2015) genannten Techniken wurden berücksichtigt. Verbindliche Schlussfolgerungen wurden bisher nicht ins deutsche Recht umgesetzt. Die für Raffinieren genannten Schlussfolgerungen der EU vom Oktober 2014 sind für den vorliegenden Antrag nicht zutreffend.

Die BVT zur Verringerung von Emissionen aus Fackelanlagen in die Luft, wenn das Abfackeln unerlässlich ist, wurde mit der Bodenfackel umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind im Kapitel 5 der Antragsunterlagen beschrieben. Aufgrund der im Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt) für die Herstellung organischer Feinchemikalien beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BUMB) entschieden, dass sich der Stand der Technik, soweit in denen organische Stoffe hergestellt werden, für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für die Nebeneinrichtung „Hydrieranlage“ ist zurzeit hilfsweise das Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (Dezember 2005) anzuwenden.

Nach den Grundsätzen des BImSchG, der Störfallverordnung und des Brandschutzrechts kann für die beantragte Änderung nur dann ein Betrieb zugelassen werden, wenn der Stand der Technik bzgl. des Brandschutzes umgesetzt worden ist. Die hier erforderlichen Maßnahmen wurden im Kapitel 18 des Brandschutzkonzeptes (S. 171 ff) aufgeführt. In diesem Zusammenhang werden die Erhöhung des Auffangraumes Tankfeld 08 sowie die Errichtung und Betrieb des Löschwassertanks und Pumpenhaus als Erweiterung des Feuerlöschsystems jeweils im Rahmen eines separaten Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG umgesetzt.

Das Referat Luftverkehr des LBM teilte mit, dass aufgrund der Lage und Höhe des Vorhabens aus zivilen Gründen keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 03.05.2019 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen

seitens des Betreibers konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde dem Betreiber zur Kenntnisnahme am 08.05.2019 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Anlage Ziffer 4.1. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

Stadt Speyer
Abteilung
Umwelt und Forsten
Brief vom
09. Mai 2019
Seite 14

2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S.3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I.S. 973),in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
6. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
7. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)